

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 2. Oktober 2026

**über die Abänderung des
Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt I^{quinquies} Ziff. 1a bis 1c, 3, 4, 5 Bst. c, Ziff. 6 Bst. b,
Ziff. 7 sowie 8 Bst. b und c

I.^{quinquies} Referenzwerte und Administratoren im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2016/1011 beträgt für:

- 1a. eine Mitteilung nach Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 000 Franken;
- 1b. die Einstufung eines Referenzwertes als signifikant nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/1011: 2 000 Franken;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 52/2026 und 95/2026

- 1c. die Entscheidung über einen Antrag auf Einstufung eines Referenzwertes als signifikant nach Art. 24 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder deren Aufhebung nach Art. 24 Abs. 8 der genannten Verordnung: 2 000 Franken;
- 3. Aufgehoben
- 4. Aufgehoben
- 5. die Erteilung oder Verweigerung der Zulassung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) 2016/1011: 10 000 Franken sowie zusätzlich für:
 - c) die Berücksichtigung von Rohstoff-Referenzwerten, die Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegen, und von EWR-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwerten: 300 Franken je Referenzwert;
- 6. die Registrierung oder Verweigerung der Registrierung eines Administrators nach Art. 34 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) 2016/1011: 5 000 Franken sowie zusätzlich für:
 - b) die Berücksichtigung von EWR-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwerten: 300 Franken je Referenzwert;
- 7. Aufgehoben
- 8. die Bearbeitung der Anzeige betreffend die Bereitstellung eines neuen Referenzwertes nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1011:
 - b) je Referenzwert im Sinne von Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/1011: 300 Franken, sofern nicht ein Gebührenstatbestand nach Ziff. 1a bis 1c vorliegt;
 - c) je Rohstoff-Referenzwert, der Anhang II der Verordnung (EU) 2016/1011 unterliegt, und je EWR-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmten EWR-Referenzwert: 300 Franken;

Anhang 1 Abschnitt I^{duodecies}

Der bisherige Abschnitt I^{nonies} wird neu zu Abschnitt I^{duodecies}.

Anhang 2 Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 6 Bst. b

II. Aufsichtsbereich Asset Management und Märkte

A^{bis}. Wertpapierfirmen

6. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
 - b) Wertpapierfirmen mit ausländischen Zweigniederlassungen oder Wertpapierfirmengruppen, die der konsolidierten Aufsicht oder der Anwendung des Gruppenkapitaltests durch die FMA nach Kapitel VI Abschnitt B Unterabschnitt 4 Bst. a des Wertpapierfirmengesetzes unterliegen: höchstens 1 300 000 Franken.

II.

Änderung des Landesgesetzblattes 2024 Nr. 16

Im Landesgesetzblatt 2024 Nr. 16 lauten die Änderungsanweisung und die Überschrift zu Anhang 1 wie folgt:

"Anhang 1 Abschnitt I^{undecies}

I^{undecies}. Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1238"

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Oktober 2026 über die Abänderung des EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetzes in Kraft.

2) Anhang 1 Abschnitt I^{duodecies} und Anhang 2 Kapitel II Abschnitt A^{bis} Ziff. 6 Bst. b treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

3) Kapitel II (Änderung des Landesgesetzblattes 2024 Nr. 16) tritt gleichzeitig mit dem EWR-PEPP-Durchführungsgesetz vom 10. November 2023 in Kraft.